

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 24.7.2025, X R 10/20, entschieden, dass Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung steuerlich nicht unbegrenzt als Sonderausgaben abziehbar sind.

Im Streitfall zahlte ein zusammen veranlagtes Ehepaar neben Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung auch Beiträge zu einer Pflegezusatzversicherung. Das Finanzamt berücksichtigte diese Zusatzbeiträge nicht, weil die Höchstbeträge bereits durch die Basisabsicherung ausgeschöpft waren. Das Hessische Finanzgericht bestätigte dies mit Urteil vom 8.4.2020 (Az: 9 K 2170/17).

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass das Einkommensteuergesetz zwischen Basisabsicherung und freiwilliger Zusatzvorsorge unterscheidet. Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung sind voll abziehbar. Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung gehören dagegen nur zu den begrenzten sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Auch verfassungsrechtlich beanstandete das Gericht diese Regelung nicht. Es verwies darauf, dass nur der existenznotwendige Basisschutz steuerlich freizustellen ist. Eine freiwillige Zusatzversicherung gehört nicht dazu. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008 (Az: 2 BvL 1/06) führt zu keinem anderen Ergebnis. Spätere ungedeckte Pflegekosten können hingegen zudem unter den Voraussetzungen des § 33 Einkommensteuergesetz als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Nur wer die Regeln kennt, erreicht die optimale Steuerersparnis. In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerberatungsrecht

Länder stimmen Änderungen zu

Steuerbescheid-Änderung

Auch bei Rechtsanwendungsfehler des Sachbearbeiters

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH

PreußerstraÙe 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerberatungsrecht: Länder stimmen Änderungen zu
- Steuerbescheid-Änderung: Auch bei Rechtsanwendungsfehler des Sachbearbeiters
- Anpassungen erforderlich: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 veröffentlicht

Unternehmer

5

- Steuerberatungskosten sind nicht immer Veräußerungskosten
- Geschäftsführer: Altersgrenze von 70 Jahren nicht zu beanstanden

Kapitalanleger

7

- Steuern auf Kryptowerte: Grüne scheitern mit Vorstoß
- Haspa-Schließfachverfahren: Doch kein weiterer Schadensersatzanspruch gegen die Bank

Immobilienbesitzer

9

- Grundsteuerreform: Niedersachsen plant Änderungen für Härtefälle
- Anlieger muss Heckenrückschnitt entlang der Landesstraße bezahlen

- Steuerermäßigungen für Mieteinkünfte: EU-Kommission sieht Gebietsfremde in Spanien diskriminiert

Angestellte

11

- Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf Urlaubsgeld steuerfrei
- Betriebsratswahl: Mitarbeiter bleibt während Verfahrens über Wirksamkeit einer Befristung wählbar
- Firmenwagen: Unterschiedliche Angaben zu Wegstrecke können Steuerhinterziehung sein

Familie und Kinder

13

- Geteilte Sorge: Anmeldung des Kindes bei Meldebehörde muss nicht gemeinschaftlich erfolgen
- Sprachstandserhebung bei Vierjährigen geplant
- Sohn geht weiter zum Training: Vater muss weiter für Karateunterricht zahlen
- Kein Differenzkindergeld für in anderem Mitgliedstaat wohnende Kinder, wenn der Elternteil in Deutschland nur Vermögenseinkünfte erzielt

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

31.07.2026

- Abgabe Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2026.

Steuerberatungsrecht: Länder stimmen Änderungen zu

Der Bundesrat hat am 12.06.2026 Änderungen am Steuerberatungsgesetz zugestimmt, die der Bundestag erst am Vorabend beschlossen hatte. Nachdem ein inhaltlich größtenteils identisches Gesetz im Plenum am 08.05.2026 nicht die Zustimmung der Länder erhalten hatte, brachten die Regierungsfractionen im Bundestag es erneut auf den Weg - dieses Mal allerdings ohne die umstrittene Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 Euro, die im Mai noch Teil des Gesetzes war.

Mit dem Gesetz soll das Steuerberatungsgesetz modernisiert, vereinfacht und von Bürokratie entlastet werden. Einen Schwerpunkt des Gesetzes bilden erweiterte Befugnisse von Lohnsteuerhilfevereinen. Diese können künftig in mehr Fällen ihren Rat anbieten, da Betragsgrenzen für die angebotenen Tätigkeiten entfallen. Darüber hinaus soll künftig eine Person drei statt bisher zwei Beratungsstellen leiten dürfen. Laut Gesetzesbegründung sei davon auszugehen, dass etwa 35.000 Steuerpflichti-

ge zusätzlich die Angebote eines Lohnsteuerhilfevereins in Anspruch nehmen werden.

Das Gesetz erweitert auch Möglichkeiten, unentgeltlich bei Steuerangelegenheiten zu helfen. So können neben nahen Angehörigen künftig auch andere nahestehende Personen ohne Bezahlung beraten. Darüber hinaus werden so genannte Tax Law Clinics an oder im Umfeld von Hochschulen zugelassen, bei denen unter Anleitung qualifizierter Personen kostenlose Steuerberatung angeboten wird. So sollen ehrenamtliches Engagement gefördert und Nachwuchskräfte gewonnen werden.

Anerkannte Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften dürfen sich in Zukunft an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nur beteiligen, wenn sie ihrerseits die Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Steuerberaterkammer erfüllen. Damit kam der Bundestag einer Forderung nach, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung am 06.03.2026 gestellt hat.

Der Entwurf der Regierungsfractionen wurde im Bundestag durch den Finanzausschuss um einen Punkt ergänzt: Das Gesetz regelt nun auch, dass Prämien, die für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen unmittelbar aus den Haushaltsmitteln der Länder gezahlt werden, sowie Prämienzahlungen gemeinnütziger Organisationen steuerfrei gestellt werden. Bei Prämien der Stiftung Deutsche Sporthilfe ist dies bereits seit 2025 der Fall.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Der überwiegende Teil der Neuregelungen zum Steuerberatungsgesetz tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 12.06.2026

Steuerbescheid-Änderung: Auch bei Rechtsanwendungsfehler des Sachbearbeiters

Das Finanzamt darf übermittelte Daten auch dann im Rahmen einer Bescheidänderung nach § 175b Abgabenordnung (AO) berücksichtigen, wenn die unzutreffende Berücksichtigung im Ausgangsbescheid auf einem Rechtsanwendungsfehler des zuständigen Sachbearbeiters beruht. So hat es das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger war 2019 als Angestellter tätig. Aufgrund der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zahlte ihm sein vormaliger Arbeitgeber zudem im Januar jenen Jahres eine Entschädigung. Dieser übermittelte noch innerhalb des Streitjahres die entsprechende elektronische Lohnsteuerbe-



scheinigung an das Finanzamt.

In einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Finanzamts kündigte der Kläger an, er wolle die Entschädigungszahlung über mehrere Jahre verteilt versteuert wissen. Mit seiner Einkommensteuererklärung erklärte er die erhaltene Entschädigungszahlung anteilig mit einem Fünftel des Gesamtbetrags. Ergänzend beantragte er die Anwendung der "Fünftelregelung" als steuerliche Ermäßigung, wie dies bereits mit der zuständigen Sachbearbeiterin besprochen worden sei.

Das Finanzamt berücksichtigte die Entschädigung erklärungsgemäß - mithin rechtlich unzutreffend - und entgegen der übermittelten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit einem Fünftel des Gesamtbetrags.

Bei der Bearbeitung des Folgejahres 2020 erkannte der nunmehr zuständige Sachbearbeiter des Finanzamts, dass die Entschädigungszahlung bei Anwendung der "Fünftelregelung" nicht über fünf Jahre jeweils anteilig zu je einem Fünftel als Arbeitslohn zu versteuern, sondern der Gesamtbetrag im Streitjahr 2019, dem Jahr der Auszahlung, nach § 34 Absatz 1 EStG ermäßigt zu besteuern sei. Entsprechend änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für 2019.

Mit der dagegen erhobenen Klage machte der Kläger geltend, die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift seien nicht erfüllt. Das Finanzamt habe seinen Fehler unreflektiert übernommen. Zudem habe es im Ausgangsbescheid nicht zum Ausdruck gebracht, dass eine Verteilung der Besteuerung der Entschädigungszahlung auf die Folgejahre vorgenommen werden solle. Das ist nach Auffassung des Klägers für die Anwendung von § 174 Absatz 3 AO erforderlich. Einer Änderung nach § 175b Absatz 1 AO stehe entgegen, dass der Beklagte bei Erlass des Ausgangsbescheides Kenntnis von der Lohnsteuerbescheinigung gehabt habe und deshalb "bösgläubig" gewesen sei.

Dieser Ansicht folgte das FG Münster nicht und wies die Klage gegen den Änderungsbescheid ab.

Das Finanzamt sei sowohl nach § 175b Absatz 1 AO als auch nach § 174 Absatz 3 AO berechtigt gewesen, die zunächst anteilig mit einem Fünftel angesetzte Entschädigungszahlung nachträglich in voller Höhe zu berücksichtigen. Eine Änderung nach § 175b Absatz 1 AO könne immer dann erfolgen, wenn elektronisch übermittelte Daten unzutreffend berücksichtigt worden seien. Der Grund der unzutreffenden Berücksichtigung sei unerheblich. Soweit Steuerbescheide auf elektronisch übermittelten Daten beruhten, solle § 175b AO diese für spätere Korrekturen offenhalten. Dass die zuständige Sachbearbeiterin des Finanzamts rechts-

fehlerhaft annahm, die Entschädigungszahlung sei jeweils anteilig über einen Zeitraum von fünf Jahren zu versteuern, sperre die Anwendung des § 175b Absatz 1 AO nicht.

Auch die Voraussetzungen von § 174 Absatz 3 AO lägen vor, meint das FG. Die Entschädigungszahlung sei unzutreffend im Streitjahr zu vier Fünfteln nicht berücksichtigt worden. Aufgrund des mit der Sachbearbeiterin geführten Telefonats sei für ihn erkennbar gewesen, dass der verbleibende Teil in den Folgejahren berücksichtigt werden solle. Dies habe der Kläger aufgrund der geführten Korrespondenz auch erkennen können.

Das FG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 3/26 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.02.2026, 4 K 64/23 E, nicht rechtskräftig

Anpassungen erforderlich: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 veröffentlicht.

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts habe sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben, erläutert das Ministerium. Dies betreffe insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs.

Daneben bestehe ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorgegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Jahressteuergesetz 2026 greife diesen Gesetzgebungsbedarf auf. Der Entwurf steht auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zum Download bereit.

Bundesfinanzministerium, PM vom 19.05.2026

Unternehmer

Steuerberatungskosten sind nicht immer Veräußerungskosten

Als Veräußerungskosten nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind nicht sämtliche Steuerberatungskosten ansetzbar. Ein Kostenabzug ist ausgeschlossen, wenn die Beratungskosten für die Ermittlung des Gewinns nach § 17 EStG anfallen. Auf ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 09.09.2025, IX R 12/24) weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

§ 17 EStG bestimmt in Absatz 1 Folgendes: "Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war." Nach Absatz 2 ist Veräußerungseinkünfte im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die kein Betriebsvermögen sind, führe zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer (irgendwann) innerhalb der letzten fünf Jahre unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Prozent beteiligt war. Diese Fiktion des Vorliegens gewerblicher Einkünfte gilt laut Steuerberaterverband wegen der Subsidiaritätsklausel in § 20 Absatz 8 Satz 1 EStG, obwohl die aus der Beteiligung zufließenden Gewinnausschüttungen den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Die Einkünfte entstünden im Veräußerungszeitpunkt. Dies sei der Zeitpunkt, zu dem das rechtliche oder zumindest das wirtschaftliche Eigentum an den veräußerten Anteilen auf den Erwerber übergeht. Der Steuerberaterverband weist an dieser Stelle darauf hin, dass Veräußerungseinkünfte nach § 17 EStG nicht der Gewerbesteuer unterliegen, da § 2 Absatz 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz nur stehende, im Inland betriebene Gewerbebetriebe erfasse.

Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses seien auch die Veräußerungskosten ergebnismindernd zu berücksichtigen. Durch die stichtagsbezogene Ergebnisermittlung auf den Veräußerungszeitpunkt komme es auf den Abflusszeitpunkt der Veräußerungskosten nicht an.

Zu berücksichtigende Veräußerungskosten seien folglich im Zeitpunkt der Realisierung des Veräußerungsvorgangs und nicht erst im Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen, merkt der Steuerberaterverband für die Praxis an.

Der BFH habe entscheiden müssen, ob Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung als Veräußerungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG anzusehen sind.

Der Kläger habe eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 17 EStG veräußert. Mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung habe er einen Steuerberater beauftragt. Dieser habe den Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG ermittelt und dies nach der Steuerberatervergütungsverordnung berechnet. Die als Veräußerungskosten bei § 17 EStG angesetzten Steuerberatungskosten habe das Finanzamt nicht berücksichtigt.

Das Hessische Finanzgericht habe einen Kostenabzug als Veräußerungskosten zugelassen. Ein Veranlassungszusammenhang reiche für die Zuordnung zu den Veräußerungskosten aus, es bedürfe keiner unmittelbaren sachlichen Beziehung zum Veräußerungsvorgang.

Der BFH habe das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen: Der Begriff "Veräußerungskosten" sei gesetzlich nicht definiert. Unter die Veräußerungskosten fielen nur die Kosten, die durch die Veräußerung und nicht durch die laufenden Einkünfte ausgelöst werden. Steuerberatungskosten seien durch die Steuerbarkeit der Einkünfte ausgelöst, wenn sie für die Erklärungserstellung anfallen, so der BFH weiter. Der auslösende Moment sei die sachliche Steuerpflicht der Einkünfte aus § 17 EStG und der Entschluss, einen Berater mit der Erfüllung dieser Erklärungspflicht zu beauftragen.

Bei Anwendung von § 17 EStG sei somit zu differenzieren zwischen Beratungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung und mit solchen der Erklärungserstellung, erläutert der Steuerberaterverband.

Der BFH habe bestätigt, dass Beratungskosten im Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung als Veräußerungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG angesetzt werden können.

Der Kostenabzug scheitere nicht an einer Gesamtrechnung, die sowohl die Kosten für die Beratung im Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung als auch die Kosten für die Steuererklärungserstellung abrechnet, so der Steuerberaterverband. Die Kostenaufteilung sei nach den auslösenden Momenten, die in der Rechnung zu nennen sind, vorzunehmen.

Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erklärungserstellung seien keine Veräußerungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG. Sie wirkten sich auch nicht anderweitig bei der Einkommensteuer aus. Der Veranlassungszusammenhang, der sich aus der Steuerpflicht der Ein-



künfte ergibt, überlagere nach Auffassung des BFH die Veranlassung durch die Veräußerung. Dazu merkt der Steuerberaterverband an, dass zu den nicht als Veräußerungskosten abziehbaren Beratungskosten auch die Kosten für die Einspruchs- und Klageführung zählten.

Steuerberaterverband Niedersachsen, PM vom 26.01.2026

Geschäftsführer: Altersgrenze von 70 Jahren nicht zu beanstanden

Eine Kapitalgesellschaft darf für ihre Geschäftsführer ein Höchstalter von 70 Jahren ansetzen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main sieht hierin keine unsachliche Diskriminierung.

Die Kläger sind kraft Erbfolge beziehungsweise Schenkung Gesellschafter einer 1980 von zwei Brüdern gegründeten Unternehmensgruppe. Sie wenden sich gegen einen Gesellschaftsbeschluss aus dem Jahr 2022, der eine Altersgrenze für das Amt eines Geschäftsführers mit Beendigung des 70. Lebensjahres einführt. Der 1980 geschlossene Grundsatzvertrag bestimmt ihrer Meinung nach ein Recht auf geschäftsführende Tätigkeit auf Lebenszeit.

Ihre Klage blieb in erster und jetzt auch in zweiter Instanz erfolglos. Der Beschluss über die Altersgrenze für Geschäftsführer sei nicht zu beanstanden, meint das OLG. Er verstoße weder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Gesellschaftsrecht verbiete lediglich eine willkürliche, sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der Gesellschafter. Zwar habe den Gründungsgesellschaftern ein unentziehbares und zeitlich unbegrenztes Sonderrecht zugestanden. Dass dieses Recht nicht sämtlichen später durch Erbschaft oder Schenkung hinzugetretenen und noch hinzutretenden Gesellschaftern zugestanden werde, verletze jedoch nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verlange nur, dass gleiche Sachverhalte gleichbehandelt würden. Er erfordere jedoch nicht, dass die ursprünglich für die Gründungsgesellschafter begründeten Sonderrechte zukünftig unbegrenzt fortbestehen würden.

Der Beschluss verstoße auch nicht gegen die Regelungen des AGG. Zwar sei der Anwendungsbereich eröffnet, da die Beendigung einer Organstellung mit dem Erreichen einer Altersgrenze verbunden werde. "Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass eine Altersgrenze über 70 Jahren schon mit Blick auf § 10 S. 3 Nr. 5 AGG (Beendigung ohne Kündigung zum Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte einer Rente wegen Alters bean-

tragen kann) zulässig ist", führt das OLG weiter aus. Die Privatautonomie der Kapitalgesellschaft könne durch das AGG nur in dem Umfang beschränkt werden, in dem eine unsachliche Diskriminierung in Betracht komme. Dies sei jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Gesellschaft für ihre Geschäftsführer ein Höchstalter ansetze, welches noch oberhalb der gesetzlichen Altersgrenze im Sozialversicherungsbereich liege.

Gegen eine unsachliche Diskriminierung spricht für das OLG auch, dass sämtliche Gesellschafter als amtierender oder potentielle Geschäftsführer gleichermaßen von der Satzungsänderung betroffen sind. Es handle sich damit erkennbar um eine generelle Entscheidung über die Altersstruktur der Gesellschaft, konkret eine Verjüngung spiegelbildlich zu dem im Familienunternehmen bereits im Januar 2014 eingeleiteten Generationswechsel.

Die Entscheidung ist nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 26.11.2025 (II ZR 98/24) rechtskräftig.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, vom 25.07.2024, 26 U 1/24, rechtskräftig

Kapital- anleger

Steuern auf Kryptowerte: Grüne scheitern mit Vorstoß

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist mit einem Gesetzentwurf zur Besteuerung von Kryptowerten wie dem Internet-Geld Bitcoin (BT-Drs. 21/575) gescheitert. Lediglich die Fraktion Die Linke unterstützte die Grünen.

Aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion hätte der Gesetzentwurf anders als von den Grünen dargestellt nicht Gerechtigkeitslücken im Steuersystem geschlossen, sondern vielmehr neue aufgerissen, da er dazu geführt hätte, dass Kryptowerte anders besteuert würden als etwa Edelmetalle oder Fremdwährungen.

Die AfD-Fraktion wandte sich gegen den Gesetzentwurf der Grünen mit dem Argument, dass es nicht richtig sei, nach neuen Steuerquellen zu suchen, sondern besser, sich auf weniger Dinge zu beschränken, die besteuert werden sollten. Dies lasse sich finanzieren, wenn man den Staat auf seine Kernbereiche beschränke. Genannt wurden innere und äußere Sicherheit sowie Rechtspflege.

In der SPD-Fraktion wird zwar das Ziel der Besteuerung von Kryptowerten geteilt. Aber man wolle mit entsprechenden rechtlichen Änderungen warten, bis Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD) seine Vorschläge unterbreite.

Die rechtlichen Regelungen für die Steuerfreiheit von Kryptowerten sind aus Sicht der Grünen ursprünglich mit Blick auf andere Vermögensgegenstände geschaffen worden, etwa Antiquitäten, die lange Zeit in Kellern gelagert wurden. Es sei rechtlich sehr einfach, eine Besteuerung analog zu anderen Vermögensgegenständen einzuführen.

Die Fraktion verwies auf eine Studie der Frankfurt School of Finance, der zufolge mit Steuermehreinnahmen in Höhe von 11,4 Milliarden Euro zu rechnen sei. Allerdings habe man diese Zahl in der Kalkulation halbiert, da man konservativ agieren wolle.

Ihre Unterstützung für den Entwurf sagte die Fraktion Die Linke zu. Bestehende Ungerechtigkeiten bei der Besteuerung von Kryptowerten müssten überwunden werden. Allerdings habe der Gesetzentwurf der Grünen auch Schwächen, da er einen großen bürokratischen Aufwand zur Folge hätte. Außerdem fehle eine Grenze zur Verrechnung von Verlusten aus Kryptogeschäften, die den Fiskus hohe Einnahmen kosten könnten. Verwiesen wurde auf einen eigenen Antrag (BT-Drs. 21/5824).

Haspa-Schließfachverfahren: Doch kein weiterer Schadensersatzanspruch gegen die Bank

Nachdem einem Einbruch in den Tresorraum einer Bankfiliale der Hamburger Sparkasse AG (Haspa) hat ein Bankkunde keinen Anspruch auf weiteren Schadensersatz wegen des in seinem Schließfach deponierten, entwendeten Geldes. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg entschieden. Es weicht damit von der Entscheidung der Vorinstanz ab.

Ein Mann hatte einen Schließfachvertrag mit der Haspa abgeschlossen und nach seinen Angaben dort Bargeld in Höhe von 150.000 Euro deponiert. Einige Monate später brachen unbekannt gebliebene Täter in der betreffenden Haspa-Filiale ein. Diesen gelang es, sich mittels eines Kernbohrers von den schräg über der Filiale belegenen, zu jenem Zeitpunkt leerstehenden Praxisräumen Zutritt zum Tresorraum zu verschaffen. Die Täter brachen circa 650 der über 1.200 Schließfächer auf und stahlen die darin befindlichen Wertsachen.

Im Tresorraum war zum Tatzeitpunkt ein Bewegungsmelder installiert, der aber während des Einbruchs keinen Alarm auslöste. Die späteren polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass dieser manipuliert worden war. Bereits im Oktober 2020 war es zudem in einer Filiale der Haspa in Hamburg-Altona zu einem ähnlichen Einbruchversuch mittels eines Kernbohrers und der Manipulation von Bewegungsmeldern gekommen.

Außergerichtlich zahlte die Haspa ihrem Kunden 40.000 Euro. Auf diesen Betrag hatte die Haspa ihre Haftung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beschränkt. Weitere Zahlungen lehnte sie ab. Der Mann trat seine Ansprüche gegen die Haspa an die spätere Klägerin ab.

Diese hatte mit ihrer Klage vor dem Landgericht (LG) Hamburg zunächst ganz überwiegend Erfolg: 110.000 Euro sollte die Haspa ihr zahlen, zusätzlich Verzugszinsen. Das LG ging davon aus, dass der Klägerin aus abgetretenem Recht ein Schadensersatzanspruch gegen die Haspa wegen Verletzung ihrer Pflicht zur tresormäßigen Sicherung zustehe. Die Haspa legte gegen das Urteil Berufung ein.

Mit Erfolg: Das OLG hat das Urteil des LG abgeändert und die Klage abgewiesen. Der Klägerin stehe gegen die Haspa kein Schadensersatzanspruch aus abgetretenem Recht zu. Die Haspa habe keine Pflichten aus dem zwischen ihr und ihrem Kunden bestehenden Schließfachmietvertrag verletzt.

Ihr könne bereits objektiv keine Verletzung der dynamischen Pflicht zur tresormäßigen Sicherung vorgeworfen werden, weil sie weder gegen einschlägige DIN- oder VdS-Richtlinien noch gegen branchenübliche



Standards verstoßen habe. Die jeweils lediglich für einzelne Elemente einer Schließfachanlage existierenden Vorschriften seien vorliegend eingehalten worden. Insbesondere sei der verbaute Bewegungsmelder laut dem gerichtlich bestellten Sachverständigen im Zeitpunkt des Einbruchs in der Norderstedter Filiale das beste am Markt verfügbare Modell mit dem besten Schutzniveau gewesen und habe dem höchsten verfügbaren VdS-Standard entsprochen.

Es habe zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Ex-ante-Zeitpunkt keine Hinweise darauf gegeben, dass dieser Bewegungsmelder hätte manipuliert werden können. Den Experten der Kriminalpolizei sei es ebenfalls erst nach monatelanger Ermittlungsarbeit gelungen, festzustellen, wie überhaupt eine Manipulation des Melders möglich gewesen sei. Ebenso wenig liege ein Verstoß der Haspa gegen branchenübliche Standards vor, da es solche zur Überzeugung des Senats nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gebe.

Die Haspa habe auch nicht gegen ihre dynamische Pflicht zur tresormäßigen Sicherung im konkreten Einzelfall verstoßen. Maßstab hiernach sei, dass die Schließfachanlage nach dem anerkannten - also sich fortentwickelnden und damit letzten - Stand der Technik ausgestattet sein müsse. Dabei müsse der anerkannte Stand der Technik nicht vor jeder erdenklichen Gefahr, sondern nach Auffassung des Senats lediglich vor den im konkreten Einzelfall üblicherweise zu erwartenden Gefahren schützen. Daraus folge, dass die Haspa ihre Sorgfaltspflichten vorliegend nicht bereits dadurch verletzt habe, dass sie nicht das optimale oder auch nur das aus Kundensicht wünschenswerte Schutzniveau verwirklicht habe.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung läge laut OLG erst dann vor, wenn die Haspa nicht das erforderliche Schutzniveau beachtet hätte. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall gewesen. Diesbezüglich sei die Klägerin nämlich nicht der Nachweis gelungen, dass es die Haspa insbesondere unterlassen habe, aus dem Einbruchversuch in Altona die richtigen Konsequenzen gezogen zu haben. Der unstreitig hiernach in der Filiale in Norderstedt verbaute Bewegungsmelder sei nach den Bekundungen des gerichtlichen Sachverständigen der beste seinerzeit am Markt verfügbare gewesen und hätte den Einbruch, wäre der Melder nicht manipuliert worden, auch detektiert. Es sei seinerzeit auch nicht bekannt gewesen, dass diese Art von Bewegungsmelder bereits einmal manipuliert worden wäre. Daneben seien auch keine weiteren Schutzmaßnahmen, insbesondere keine Flächenüberwachung der Tresorwände erforderlich gewesen. Denn die örtlichen Gegebenheiten, die Bauweise der Filiale und des Tresorraums ließen es aus der gebotenen ex ante-Perspektive als extrem unwahrscheinlich erscheinen, dass ein Einbruch in der Weise erfolgen würde, wie er hier stattgefunden habe.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung kann die Klägerseite eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.

Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 27.05.2026, 13 U 95/23, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Grundsteuerreform: Niedersachsen plant Änderungen für Härtefälle

Niedersachsens Landesregierung möchte mit einer Rechtsänderung den Kommunen die Möglichkeit einräumen, die Grundsteuer in besonders gelagerten Härtefällen mit hohen individuellen Belastungen ganz oder teilweise zu erlassen. Es gehe um eine bürokratiearme Lösung für spezielle Einzelfälle, teilt das Landesamt für Steuern (LfSt) mit.

Im Rahmen der Grundsteuerreform habe sich gezeigt, dass das neue Flächen-Lage-Modell in einigen wenigen Konstellationen zu unerwartet hohen Belastungen geführt hat, die nicht gerechtfertigt erschienen. Mit der nun vorgeschlagenen Rechtsänderung wolle die Regierung ein Instrument schaffen, um offensichtliche Härtefälle abzufedern, ohne das bewusst einfach gehaltene Grundsteuermodell grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, in wenigen individuellen Härtefällen einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Grundsteuer zu gewähren, wenn es im Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt ist.

Nur auf kommunaler Ebene könne anhand der örtlichen Verhältnisse entschieden werden, ob unter gemeindespezifischen Aspekten tatsächlich ein Härtefall vorliegt oder nicht, erläutert das LfSt Niedersachsen. Zugleich habe die Landesregierung darauf geachtet, mit den berücksichtigten Fallgruppen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen möglichst gering zu halten.

Von der neuen Regelung sollen drei Fallgruppen profitieren:

Sie soll für ehemalige Bauernhöfe gelten, bei denen große Nebengebäude dauerhaft leer stehen. Gemeint sind laut LfSt Resthöfe, deren Nutzfläche 300 Quadratmeter überschreitet. Voraussetzung sei außerdem, dass die ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzten Hof- und Wirtschaftsgebäude tatsächlich dauerhaft nicht mehr genutzt werden. Durch die Mindestgröße von 300 Quadratmetern ungenutzter Nutzfläche gehe es ausschließlich um Fälle mit größerer Auswirkung. So sollen die Gemeinden vor einer Flut von Bagatellfällen geschützt werden.

Eine entsprechende Begrenzung soll auch bei der zweiten Fallgruppe angewendet werden. Sie umfasse unbebaute Grundstücke, deren Flächen 3.000 Quadratmeter überschreiten und die dauerhaft nicht genutzt werden. Voraussetzung sei außerdem, dass das unbebaute Grundstück nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört. Denn dann würde es unter die nur für die Land- und Forstwirtschaft geltende Grundsteuer A fallen.

Die dritte Fallgruppe betreffe verpachtete Grundstücke, die eine gemeinnützige Institution zur Sportausübung nutzt. Die Gemeinde könne dann zur Förderung des Sports innerhalb des Gemeindegebietes einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Grundsteuer gewähren.

Ein Härtefallantrag müsse bis spätestens zum 31. März des Folgejahres bei der Gemeinde gestellt werden, die den Grundsteuerbescheid erlassen hat. Für 2025 soll eine verlängerte Frist bis zum 31.12.2026 gelten. Bleiben die Grundstücksverhältnisse unverändert, soll kein erneuter Antrag nötig sein.

Landesamt für Steuern Niedersachsen, PM vom 15.04.2026

Anlieger muss Heckenrückschnitt entlang der Landesstraße bezahlen

Der Landesbetrieb Straßenbau hat einen Grundstückseigentümer zu Recht zur Zahlung der Kosten für den Rückschnitt einer an seiner Grundstücksgrenze verlaufenden Hecke (in Höhe von knapp 2.800 Euro) herangezogen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Münster entschieden.

Das Grundstück des Klägers grenzt auf einer Länge von etwa 200 Metern an den Rad- und Fußweg einer Landesstraße. Aus der dort verlaufenden Hecke ragten Äste in das Lichtraumprofil des Radwegs hinein. Bereits im August 2022 hatte das Land dem Kläger aufgegeben, den Rückschnitt der Hecke auf seinem Grundstück selbst vorzunehmen oder auf seine Kosten durchführen zu lassen und ihm zugleich die Ersatzvornahme angedroht. Doch der Mann teilte mit, dem nicht nachzukommen. Daraufhin setzte der Beklagte die Ersatzvornahme fest, beauftragte eine Garten- und Landschaftsbaufirma mit dem Rückschnitt und forderte den Kläger auf, die durch die Ersatzvornahme voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen. Die hiergegen erhobene Klage des Klägers blieb damals ohne Erfolg.

Nach Durchführung der Arbeiten forderte das Land ihn in einem Kostenbescheid auf, den durch die Ersatzvornahme entstandenen Betrag an ihn zu überweisen. Dieser wandte ein, die Arbeiten seien in dem vorgenommenen Ausmaß nicht erforderlich gewesen. Allenfalls an zwei, drei Stellen hätte es eines Rückschnittes bedurft, die Kosten seien daher jedenfalls zu teilen. Zudem habe der Landesbetrieb in der Vergangenheit die Heckenrückschnitte kostenlos durchgeführt und tue dies weiterhin, spare jedoch den Abschnitt entlang seines Grundstückes aus. Der Landesbetrieb habe sich in der Vergangenheit auch zur Pflege der Hecken verpflichtet. Auch die Höhe der Kosten sei nicht nachvollziehbar.



Das VG Münster wies die Klage ab. Rügen des Klägers zum Umfang der Beeinträchtigung und zur Pflege durch den Landesbetrieb in der Vergangenheit seien unbeachtlich, weil die ursprüngliche Aufforderung zum Heckenschnitt aus dem Jahr 2022 bestandskräftig geworden sei. Auch seien die jetzt vom beauftragten Unternehmen durchgeführten Arbeiten nicht zu beanstanden: Weder habe die Firma mehr geschnitten, als es auch dem Kläger aufgegeben worden war, noch hätte der Landesbetrieb selbst die Arbeiten durchführen müssen, anstatt den Auftrag an eine Garten- und Landschaftsbaufirma zu vergeben.

Dass der Kläger und der Landesbetrieb in der Vergangenheit eine vertragliche Absprache zum Rückschnitt getroffen hätten oder dass sich eine Verpflichtung des Landes gewohnheitsrechtlich ergebe, sah das Gericht nicht. Schließlich drang der Kläger auch mit seinem Einwand, die Arbeiten hätten mit geringerem Kostenaufwand durchgeführt werden können, nicht durch. Die Rechnung des beauftragten Unternehmens ließ laut VG keine groben Fehlgriffe in der Preiskalkulation oder überflüssige Maßnahmen erkennen.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Darüber müsste dann das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden.

Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 16.04.2026, 8 K 2511/24, nicht rechtskräftig

Steuerermäßigungen für Mieteinkünfte: EU-Kommission sieht Gebietsfremde in Spanien diskriminiert

Die Kommission richtet ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an Spanien betreffend die Diskriminierung Gebietsfremder, die eine Steuerermäßigung für Einkünfte aus Mietwohnungen in Spanien nicht in Anspruch nehmen können. Ein erstes diesbezügliches Aufforderungsschreiben war bereits im März 2019 an Spanien ergangen.

Gebietsansässige Steuerpflichtige könnten in Spanien eine Reduzierung von bis zu 60 Prozent der Steuerbemessungsgrundlage je nach den erzielten Einkünften in Anspruch nehmen. Gebietsfremden stehe diese Vergünstigung nicht zur Verfügung. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung beschränkt aus Sicht der Kommission den freien Kapitalverkehr.

Trotz eines ausführlichen Austauschs mit der Kommission habe Spanien seine Rechtsvorschriften nicht geändert, um diese diskriminierende Behandlung zu beseitigen. Das Land habe die Steuerregelung sogar noch

weiter ausgebaut. Die Änderungen der einschlägigen Steuervorschriften aus dem Jahr 2025 hätten zur Folge, dass nur Gebietsansässige in den Genuss der Reduzierung der aus der Vermietung von Wohnraum abgeleiteten Steuerbemessungsgrundlage zwischen 20 und 90 Prozent kommen. Gebietsfremde Steuerpflichtige würden nach wie vor diskriminiert.

Die Kommission richtet daher ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an Spanien. Das Land hat nun zwei Monate Zeit, um zu antworten und auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Spanien zu richten.

Europäische Kommission, PM vom 04.06.2026

Angestellte

Corona-Sonderzahlungen auch bei Anrechnung auf Urlaubsgeld steuerfrei

Corona-Sonderzahlungen sind auch dann, wenn sie der Arbeitgeber auf andere freiwillige Leistungen anrechnet, steuerfrei. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Voraussetzung sei allerdings, dass die Zahlungen vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt werden. Eine konkrete (individuelle) Belastung der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise sei nicht erforderlich.

Die Klägerin zahlte ihren Arbeitnehmern im Streitjahr 2020 wie auch in den Vorjahren - auf freiwilliger Basis - Urlaubsgeld und zum Jahresende einen Bonus. Im Streitjahr kürzte sie Urlaubsgeld und Bonuszahlung um die Hälfte. Allerdings glich sie die Kürzungen insoweit aus, als sie ihren Arbeitnehmern wegen der "ungewöhnlichen Corona-Zeit" zusätzlich zwei gesondert ausgewiesene Corona-Sonderzahlungen in entsprechender Höhe nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei gewährte. Im Ergebnis erhielten die Arbeitnehmer höhere Nettobeträge als in den Vorjahren ausgezahlt.

Das Finanzamt meint, die Klägerin habe die Corona-Sonderzahlungen zu Unrecht steuerfrei ausgezahlt. Es sei nicht ersichtlich, dass die Sonderzahlung für die besondere Arbeitssituation in der Coronazeit erfolgt sei. Die Klägerin habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgeldes sowie der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die Klägerin müsse daher die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen nachversteuern.

Dem trat der BFH entgegen. Nach § 3 Nr. 11a EStG seien die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei. Für die Steuerfreiheit genüge es, wenn die Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber - wie im Streitfall - zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt werde.

Eine konkrete (individuelle) Belastung des begünstigten Arbeitnehmers verlange das Gesetz, anders als das Finanzamt meine, nicht. Die Corona-Sonderzahlung sei auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden. Denn freiwillige Arbeitgeberleistungen - wie im Streitfall Urlaubsgeld und Bonuszahlung - gehörten nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Deshalb sei es unschädlich, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung - hier Corona-Sonderzahlung - auf

eine andere freiwillige Zusatzleistung - hier Urlaubsgeld/Bonuszahlung - anrechne beziehungsweise letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.01.2026, VI R 25/24

Betriebsratswahl: Mitarbeiter bleibt während Verfahrens über Wirksamkeit einer Befristung wählbar

Ein Mitarbeiter kann auch dann in den Betriebsrat gewählt werden, wenn sein Arbeitsverhältnis aufgrund einer Befristung noch vor der Betriebsratswahl enden würde, jedoch aktuell ein Verfahren über die Wirksamkeit der Befristung läuft. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) München entschieden.

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren ging es um einen Antrag der Arbeitgeberin, einen Mitarbeiter, von der Wahlvorschlagsliste zu streichen; hilfsweise festzustellen, dass der Mitarbeiter nicht wählbar sei.

Hintergrund war, dass ein Mitarbeiter auf der Wahlvorschlagsliste für die anstehende Betriebsratswahl am 07.05.2026 aufgeführt war, dessen Arbeitsverhältnis eine Beendigung aufgrund Befristung zum Renteneintritt am 28.02.2026 vorsah.

Der Mitarbeiter hat sich in einem parallel geführten Individualverfahren mit Befristungskontrollklage gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewandt und insbesondere darauf berufen, die Vertragsklausel zur Befristung sei unwirksam, jedenfalls liege ein Fall des § 15 Absatz 6 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vor.

Die Antragstellerin meint, dem betreffenden Mitarbeiter stehe wegen der Bedingung des Arbeitsverhältnisses kein passives Wahlrecht mehr zu. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Fortbestehen des passiven Wahlrechts im Fall des Ausspruchs einer Kündigung (vgl. BAG, Beschluss vom 10.11.2004, 7 ABR 12/04) sei bereits vom Grundsatz her abzulehnen und im Übrigen auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

Die Antragsgegner berufen sich hingegen darauf, dass der betroffene Mitarbeiter nach der Rechtsprechung des BAG aufgrund der Tatsache, dass der Bestand des Arbeitsverhältnisses in der Schwebe stehe, weiterhin nach § 8 Absatz 1 Satz 1 BetrVG wählbar sei. Die Rechtsprechung des BAG zum Fortbestand der Wählbarkeit während eines Kündigungsrechtsstreits sei auf den vorliegenden Fall übertragbar.



Das ArbG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen: Es fehle sowohl der Verfügungsanspruch als auch der Verfügungsgrund.

Ein Verfügungsanspruch sei nicht gegeben. Denn der betreffende Mitarbeiter sei während des schwebenden Verfahrens über die Entfristungsklage weiterhin wählbar. Die Rechtsprechung des BAG zum Fortbestehen des passiven Wahlrechts im Fall des Ausspruchs einer Kündigung sei auf die vorliegende Fallgestaltung übertragbar. In beiden Fallgestaltungen sei bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die rechtswirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses und damit auch die Frage der Wählbarkeit ungeklärt. Gerade mit Blick auf die Möglichkeit der Vertretung durch ein Ersatzmitglied im Fall des Wahlerfolgs sei es nicht gerechtfertigt, dem Mitarbeiter das Recht zur passiven Wahlübung vor Abschluss des schwebenden Verfahrens durch Streichung von der Wahlvorschlagsliste bereits final zu entziehen.

Die von der Rechtsprechung vorgesehene Ausnahme für den Fall der offensichtlichen Wirksamkeit der Kündigung - beziehungsweise vorliegend der Befristung - liegt laut ArbG ebenfalls nicht vor. Da die Wählbarkeit mithin weiterhin gegeben sei, sei eine Berichtigung der Wahlvorschlagsliste in Form einer Streichung nicht erforderlich.

Im Übrigen fehle es an einem Verfügungsgrund. Denn der beantragte Eingriff in die Betriebsratswahl sei unverhältnismäßig, so das ArbG. Der Hilfsantrag sei als Feststellungsantrag im einstweiligen Verfügungsverfahren bereits unzulässig.

Arbeitsgericht München, Beschluss vom 23.04.2026, 19 BVGa 26/26

Firmenwagen: Unterschiedliche Angaben zu Wegstrecke können Steuerhinterziehung sein

Ein Firmenwagennutzer, der gegenüber dem Arbeitgeber für die Wegstrecke zur Arbeit weniger Kilometer angibt als gegenüber dem Finanzamt, macht sich hiermit wegen Steuerhinterziehung strafbar. So entschieden vom Finanzgericht (FG) Niedersachsen.

Gibt ein Arbeitnehmer für den ihm zur Nutzung überlassenen Firmenwagen gegenüber seinem Arbeitgeber fehlerhaft zu wenige Kilometer zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte an, errechnet der Arbeitgeber den gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit 0,03 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzenden Nutzungsvorteil je Entfernungskilometer pro Monat zu niedrig und führt unwissentlich zu geringe Lohnsteuerbeträge ab.

Übermittelt der Arbeitnehmer später seine Einkommensteuererklärung mit den seinerseits bekanntermaßen, fälschlichen Lohndaten an die Finanzbehörde, ohne einen aufklärenden Hinweis hinzufügen, verwirklichte er den Tatbestand der Einkommensteuerhinterziehung, so das FG.

Der einzige Zweck der in Kilometer gefassten Wegstreckenangabe gegenüber dem Arbeitgeber bestehe darin, den steuerlichen Vorteil der Firmenwagennutzung des Arbeitnehmers gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG zutreffend zu errechnen. Mache der Arbeitnehmer insoweit bewusst falsche Angaben, handele er angesichts des sich aufdrängenden Verkürzungserfolgs vorsätzlich. Für den subjektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung kann laut FG auch in der Parallelwertung der Sphäre eines Laien genügen, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner Vorbildung, der jahrelangen Erfahrung oder den erhaltenen Lohnabrechnungen die steuerlichen Auswirkungen seiner verkürzenden Entfernungsangabe im Wesentlichen zu erkennen und einzuordnen vermag.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 21.01.2026, 3 K 78/24, rechtskräftig

Familie und Kinder

Geteilte Sorge: Anmeldung des Kindes bei Meldebehörde muss nicht gemeinschaftlich erfolgen

Ein getrennt lebender Elternteil, der das gemeinsame Kind überwiegend betreut, benötigt keine familiengerichtliche Übertragung der Entscheidungsbefugnis, um das am eigenen Wohnsitz anzumelden. Das stellt das Amtsgericht (AG) Frankenthal klar.

Die beteiligten Eltern üben die elterliche Sorge für ihren 13-jährigen Sohn gemeinsam aus, leben jedoch getrennt. Der Vater, bei dem das Kind nach seinem Vortrag den Lebensmittelpunkt hat, beabsichtigte, den Sohn förmlich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Da er davon ausging, hierfür die Mitwirkung der Mutter oder eine gerichtliche Zuweisung der Entscheidungsbefugnis gemäß § 1628 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu benötigen, beantragte er die Übertragung dieser Befugnis sowie die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe.

Das AG Frankenthal hat den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe abgelehnt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Die Voraussetzungen des § 1628 BGB seien nicht erfüllt. Das folge zwar nicht daraus, dass die melderechtliche Anmeldung keine Frage von besonderer Bedeutung für das Kind wäre. Vielmehr verwies das Gericht ausdrücklich auf die zahlreichen Implikationen einer solchen Anmeldung, wie etwa den Schulsprengel, den Bezug von Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder den Betreuungsunterhalt.

Die Befugnis zur Anmeldung des Kindes in seinem Haushalt stehe dem Vater jedoch bereits aufgrund seines eigenen Vortrags zum Lebensmittelpunkt des Sohnes im Rahmen seiner originären sorgerechtlichen Befugnisse zu, ohne dass es einer gesonderten Zuweisung bedürfe. Bei Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen sei er nach dem Bundesmeldegesetz sogar dazu verpflichtet. Da die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren demjenigen obliege, in dessen Wohnung sie einziehen, treffe diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung hier den Vater persönlich. Personensorgerechtliche Erwägungen seien bei der Wahrnehmung dieser Meldepflicht grundsätzlich unbeachtlich.

Weiter betonte das Gericht, dass hierbei keine Vertretung des Kindes im Sinne des bürgerlichen Rechts statfinde und somit auch keine gemeinschaftliche Vertretung der Eltern notwendig sei. Die Anmeldung sei gerade keine Rechtshandlung in Ausübung der gesetzlichen Vertretung im Rahmen der elterlichen Sorge nach den §§ 1626 ff. BGB. Im so genannten Residenzmodell stelle die Anmeldung beim überwiegend betreuenden Elternteil lediglich einen verwaltungsrechtlichen Reflex bereits getroffener sorge- beziehungsweise umgangsrechtlicher Entscheidungen

dar - und sei daher letztlich rein deklaratorisch. Soweit behördliche Formulare auf eine Verständigung der Sorgeberechtigten abstellen, sei dies für die Frage der melderechtlichen Relevanz ohne Bedeutung. Streitigkeiten über den tatsächlichen Umfang der Betreuung seien gegebenenfalls im Rahmen eines Umgangsverfahrens zu klären.

Amtsgericht Frankenthal, Beschluss vom 20.01.2026, 71 F 15/26 rechtskräftig

Sprachstandserhebung bei Vierjährigen geplant

Derzeit werden keine bundesweit vergleichbaren Erhebungen des Sprachstands von Kindern im Kita-Alter durchgeführt. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu dem Zusammenhang zwischen Fachkraftquote in Kitas und Sprachkompetenzdefiziten vor. Das schreibt die Bundesregierung in einer Antwort (21/6174) auf eine Kleine Anfrage (21/5904) der AfD-Fraktion.

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sehe aber vor, das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) abzulösen. Unter anderem solle das QEG eine verpflichtende Sprach- und Entwicklungsstandserhebung bei Vierjährigen regeln, so die Regierung. Sie verweist in der Antwort weiter auf die verschiedenen Evaluations- und Monitoring-Vorgaben für die Gesetze zur Kitaqualität, die in den vergangenen Jahren beschlossen wurden. Diese seien auch öffentlich einsehbar.

Bundestag, hib-Meldung 445/2026 vom 04.06.2026

Sohn geht weiter zum Training: Vater muss weiter für Karateunterricht zahlen

Wenn ein Vater für seinen Sohn einen befristeten Vertrag mit einer Karateschule schließt, der Sprössling aber nach Ablauf des Vertrags weiter zum Training erscheint, muss der Vater dafür auch bezahlen. Nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) München kann er sich nicht damit herausreden, dass eine Rechtsgrundlage fehlt.

Ein Vater schloss am 21.07.2021 für seinen damals sieben Jahre alten Sohn einen Vertrag über Karatetraining ab dem 01.08.2021 für sechs Monate ab. Das Honorar für die sechs Monate entrichtete der Vater vorab in bar. Als am 11.11.2024 für den Sohn ein neuer Vertrag für sechs Monate ab 01.12.2024 geschlossen wurde, stellte die Karateschule fest, dass der Sohn nach den Aufzeichnungen der Karateschule auch nach Ablauf des ersten Vertrages regelmäßig an Trainingseinheiten teilgenommen hatte. Für die sechs Monate nach Ablauf des ersten Vertrages,



das heißt bis Juli 2022, war das Honorar auch bezahlt worden. Für Zeit von September 2022 bis November 2024 blieb eine Zahlung jedoch aus.

Die Karateschule verklagte den Vater daher auf die Bezahlung des Honorars für das Karatetraining für 27 Monate zu je 57 Euro für den Zeitraum von September 2022 bis November 2024, insgesamt in Höhe von 1.539 Euro.

Der Vater bestritt, dass sein Sohn durchgehend am Training teilgenommen habe. Vielmehr habe er lediglich an separat gebuchten Trainingscamps teilgenommen. Zudem fehle ein Vertrag und damit eine Rechtsgrundlage für die Honorarforderung.

Das AG München gab jedoch der Karateschule recht. Auch, wenn das Formular mit "Mitgliedschaft" überschrieben sei, handele sich um einen Dienstvertrag (§ 611 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Karateschule sei zur Erbringung von Karatetraining gegenüber dem Sohn verpflichtet gewesen, der Vater habe dafür bezahlen sollen. Eine Mitgliedschaft nach §§ 21 ff. BGB scheide aus, weil es sich bei der Karateschule um eine GmbH handele, was sich auch deutlich aus dem Aufnahmeantrag ergebe.

Der befristete Dienstvertrag sei nach Ablauf der Befristung ab Februar 2022 von beiden Seiten fortgesetzt und damit auf unbestimmte Zeit verlängert worden, so das AG unter Verweis auf § 625 BGB.

Nach der mündlichen Verhandlung ging das Gericht davon aus, dass der Sohn die Leistungen der Karateschule auch nach Januar 2022 unverändert in Anspruch nahm. Die Schule habe dazu umfangreiche Aufzeichnungen vorgelegt. Das Bestreiten von deren Wahrheitsgehalt helfe dem Vater nicht weiter. Er selbst habe nicht vorgetragen, dass sein Sohn den Besuch der Schule mit Ende des ersten Vertrages abgebrochen habe. Der Vater habe sogar die ersten Monate der "Verlängerung" bezahlt. Zudem trage er selbst vor, dass sein Sohn den Karatesport auch nach Januar 2022 aktiv weiter gepflegt und sogar an Prüfungen bei der Schule teilgenommen habe. Dies setze aber voraus, dass weiter ein aktives Training stattgefunden habe. Der Vater könne nicht zu erklären, wo sein Sohn nach Januar 2022 seine sportlichen Fertigkeiten weiter gepflegt und verbessert haben solle.

Die einvernehmliche Fortsetzung des Trainings nach Januar 2022 könne dem Vater auch nicht verborgen geblieben sein, zumal sein Sohn, der eigentliche Leistungsempfänger, daran mitgewirkt habe. Der Trainingsvertrag bestehe damit ab Februar 2022 als unbefristeter Vertrag fort.

Amtsgericht München, Urteil vom 09.02.2026, 191 C 10975/25, rechts-

kräftig

Kein Differenzkindergeld für in anderem Mitgliedstaat wohnende Kinder, wenn der Elternteil in Deutschland nur Vermögenseinkünfte erzielt

Wer in Deutschland lediglich Einkünfte aus Vermögen erzielt, kann für seine im EU-Ausland lebenden Kinder kein Differenzkindergeld verlangen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Er hat in diesem Zusammenhang zunächst klargestellt, dass Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes (EStG) keine Einkünfte aus Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne der Soziale Sicherungssysteme-Koordinierungs-Verordnung (VO (EG) Nr. 883/2004) sind.

Der Anspruch auf Differenzkindergeld sei gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung ausgeschlossen, wenn die Familie mit dem Kind in einem anderen Mitgliedstaat lebt, dieser niedrigere Familienleistungen als die Bundesrepublik Deutschland erbringt und ein deutscher Kindergeldanspruch allein darauf beruhen würde, dass der Antragsteller wegen Einkünften gemäß § 21 Einkommensteuergesetz (EStG) als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Absatz 3 EStG) behandelt wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.01.2026, III R 7/23

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#) auf [Unsplash](#)